Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 93 — 1922

Sonnabend, den 2. Dezember — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 45,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 3,00 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Mehl aus der Getreideumlage.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537) der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Mehl wie folgt festgesetzt:

1. **Roggenmehl 85 %:**
   a) bei Abgabe von mehr als 1 Zentner für den Zentner 6330.— Mk.,
   b) bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund 70,— Mk.

Die Höchstpreise zu a) gelten für Lieferungen frei Lager des Kommunalverbandes und frei Haus des Bäckers und Händlers am Orte des Lieferers sowie frei nächster Bahnstation des Ortes des Empfängers.

Die Höchstpreise zu b) gelten ab Verkaufsstelle.

Die Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1922 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 2. Dezember 1922.

Der Kreisausschuß.

Höchstpreise für Brot aus der Getreideumlage.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537) der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Brot wie folgt festgesetzt:

1. für ein Roggenbrot im Gewichte von 1900 Gramm (3 Pfd. u. 400 Gr.) auf 230,— Mk.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1922 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 2. Dezember 1922.

Der Kreisausschuß.

Gültigkeitsdauer der Brotkarten.

Bei den Brotkarten ersuche ich nochmals besonders darauf zu achten, daß jede Brotkarte nur für einen Zeitabschnitt und zwar nach Angabe des Aufdrucks gültig ist (vgl. § 7 der Verordnung vom 23. August 1922, Kreisblatt Nr. 65).

Die Brotkarte ist jetzt in Wochenabschnitte geteilt. **Die Mehlhandlungen und Bäckereien dürfen nur die jeweils fälligen Abschnitte einlösen.** Sie sind für die dem Kommunalverband aus einer Zuwiderhandlung entstehenden Schäden verantwortlich.

Ich weise bei dieser Gelegenheit jetzt schon darauf hin, daß die Reichsgetreidestelle den Kommunalverbänden mit dem 4. Dezember 1922 einen sehr erheblich höheren Preis für das Brotgetreide in Anrechnung bringt als bisher, sodaß hierdurch von diesem Tage ab auch eine entsprechende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise erfolgen wird.

Belgard, den 30. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Betrifft: Brotversorgung im Reiseverkehr.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf meine Anregung zwecks Milderung der durch Aufhebung der Reisebrotmarken und der Reisescheine eingetretenen, in dem Preisunterschied zwischen Markenbrot und markenfreiem Brot liegenden Härten die Ausstellung von Lebensmittelabmeldescheinen bei Reisen von längerer als 4wöchiger Dauer zugelassen, sodaß nunmehr auf solchen Reisen die Versorgung mit Markenbrot am Reiseorte wieder möglich ist.

Mein Runderlaß vom 6. Juli d. Js. (VI a 1325) erfährt dadurch eine entsprechende Aenderung.

Bei Ausstellung der Lebensmittelabmeldescheine sind die früheren Bestimmungen (Runderlasse vom 18. Mai 1917 — VI a 2698 — und vom 28. Juli 1917 — VI a 3852 —) entsprechend anzuwenden.

Die Herren Regierungspräsidenten wollen die Kommunalverbände ihres Bezirks mit den nötigen Weisungen versehen.

Berlin W. 9, den 2. November 1922.

Der Minster für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
Im Auftrage
gez. Abicht.

Veröffentlicht.

Belgard, den 28. Oktober 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kleinverkaufspreise für Briketts.

Die am 16. November d. Js. erfolgte Grubenpreiserhöhung hat eine Neufestsetzung der Kleinhandelspreise für Briketts erforderlich gemacht. Ich setze deshalb nach Anhörung des Preisabbauausschusses der Preisprüfungsstelle gemäß § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz **für die ab 16. November d. Js. verladenen Briketts** folgende Höchstpreise fest:

bei Lieferung ab Bahn oder Kornhausspeicher 962,— Mk.,
bei Lieferung ab Bahn oder Kornhausspeicher frei Haus 992,— Mk.,
bei Lieferung ab Lager des Händlers 992,— Mk.

Die Preise gelten für einen vollen Zentner Briketts, Säcke sind besonders zu wiegen.

Die für Lieferung ab Bahn festgesetzten Preise kommen nur in Mengen bis zu 50 Ztr. in Frage. Bei Lieferung größerer Mengen sind niedrigere Preise nach gegenseitiger Vereinbarung zu berechnen.

Händler, die noch alte Bestände auf Lager haben, dürfen für diese nur die bisherigen Preise berechnen.

Die Ueberschreitung der vorstehend festgesetzten Höchstpreise wird nach den Strafbestimmungen des oben angeführten Gesetzes bestraft.

Belgard, den 28. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Zuckerversorgung.

Nach der Preußischen Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 über die Versorgung mit Zucker im Betriebsjahre 1922/23 (RGBl. S. 762 Teil 1) darf der Mundzucker vom 1. Dezember d. Js. ab nur gegen Vorlegung einer Zuckerkarte, die für das ganze preußische Staatsgebiet gilt, verabfolgt werden. **Die Ortsbehörden ersuche ich, die Zuckerkarten sich sogleich von dem Kreisausschußbüro, Zimmer Nr. 27 des Kreishauses abzuholen,** da hierdurch einmal die sehr erheblichen Portokosten erspart werden und andererseits ein Verlust von Marken bei dem Transport vermieden wird. Soweit die Herren Ortsvorsteher die Marken nicht persönlich abholen, können diese anderen Personen nur dann verabfolgt werden, wenn diese eine mit Namen und Unterschrift der Ortsbehörde versehene Bescheinigung, daß sie zum Empfange der Zuckerkarten beauftragt sind, hier vorlegen.

Die Zuckerkarten für diejenigen Ortschaften, die bis zum 8. d. Mts. nicht abgeholt worden sind, werden dann durch die Post zugesandt werden.

Die Zuckerkarten sind von deu Ortsbehörden an die Haushaltungsvorstände gegen Quittung auszuhändigen. Die Quittungsliste ist von den Ortsbehörden sorgfältig aufzubewahren, damit jederzeit eine Kontrolle erfolgen kann.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß die Karten unter sicheren Verschluß zu nehmen sind, damit Diebstähle usw. unter allen Umständen vermieden werden.

Anspruch auf Zuckerkarten haben nur diejenigen Personen, die in dem Ortsbezirk ihren ständigen Wohnsitz haben oder dort gegen Abgabe des Lebensmittelabmeldescheines polizeilich angemeldet sind. Jede hiernach versorgungsberechtigte Person erhält eine Zuckerkarte. Wer selbst oder als Haushaltungsangehöriger auf Grund eines Rübenlieferungs- oder sonstigen Vertrages mit Zucker versorgt wird, ist zum Empfang der Zuckerkarte nicht berechtigt.

Die Zuckerkarten und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar.

Die Zuckerkarte besteht aus einem Stammteil und für Dezember 1922, Januar, Februar und März 1923 aus je 2 Monatsabschnitten (A — B). **Jeder** dieser Abschnitte berechtigt zum Bezuge der **halben** für deu Monat freigegebenen Menge. Die Abschnitte sind geteilt worden, weil bei dem hohen Preise des Zuckers damit gerechnet werden muß, daß nicht jeder Verbraucher sofort in der Lage ist, die gesamte Menge in einem Kauf zu erwerben. Irgend welche zeitliche Begrenzung innerhalb des laufenden Monats haben die einzelnen Abschnitte nicht. Sie können also getrennt werden oder auch zusammen zu einem beliebigen Zeitpunkte während des auf dem betreffenden Abschnitt vermerkten Monats benutzt werden. Mit Ablauf des Monats erlischt die Gültigkeit der einzelnen Abschnitte.

Die Karte umfaßt ferner 2 nicht auf bestimmte Monate abgestellte Abschnitte für Sonderzuweisungen, die für Weihnachten und Ostern in Aussicht genommen sind.

Die Karten müssen beim Einkauf dem Kaufmann usw. vorgelegt werden, **damit der Verkäufer selbst die in Frage kommenden Abschnitte abtrennen kann.** Lose Abschnitte sind ungültig, der Zuckerhändler darf keinen Zucker gegen lose Abschnitte verabfolgen. Der Zuckerhändler wird sehr streng auf die Vorlage der Karten zum Abtrennen der Abschnitte bestehen müssen, weil er die Abschnitte an die Kontrollstelle seines Bezirks (Kontrollstelle Pommern des Zuckerverkehrs in Stettin, Pladrinstraße 13) abliefern muß und für die Folge nur soviel Zucker beziehen darf, als die Markenabschnitte an Mengen verkauften Zuckers ausweisen. Ueber die Menge der abgelieferten Abschnitte erhält er zum Ausweis eine Bescheinigung.

In der Auswahl des Zuckerhändlers ist der Käufer vollständig frei. Auf Grund der Karte kann der Verbraucher bei jedem Kaufmann, der Zucker hat, Zucker kaufen.

Für Dezember ist für jeden Kopf der Bevölkerung die einheitliche Freigabe von 2 Pfund und außerdem für Weihnachten eine Sonderfreigabe von 1 Pfund erfolgt, sodaß jede zum Empfang von

Zucker berechtigte Person insgesamt im Dezember 3 Pfund Zucker gegen Ablieferung der beiden Kartenabschnitte für Dezember A und B und des Sonderabschnittes A zu erhalten hat.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß aller zum erhöhten Dezember-Preis eingekaufter Zucker im Einzelhandel **nur gegen Marken** ausgegeben werden darf. Es ist unzulässig, den etwa schon in diesem Monat herangebrachten Dezember-Zucker ohne Marken zur Verteilung zu bringen.

Die eingelösten Zuckerkarten-Abschnitte sind der obigen Kontrollstelle monatlich einmal von den Einzelhändlern einzuliefern.

Es ist verboten und strafbar, die Abgabe von Zucker von dem Kauf anderer Waren abhängig zu machen.

Ein Zurückhalten der Ware ist unzulässig. Es ist Pflicht des Handels, mit allen Mitteln den Zucker billig an die Verbraucherschaft heranzubringen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 19 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 3. Oktober 1922.

Die Zuckerabgabestellen wollen diese Bekanntmachung zur eigenen Information ausschneiden und in dem Verkaufsraum an sichtbarer Stelle zum Aushang bringen.

Ein Ausschnitt dieser Bekanntmachung empfiehlt sich zur genauen Beachtung auchfür die Verbraucher.

Belgard, den 2. Dezember 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Hilfswerk der Industriellen, der Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises Belgard.

(Liste 5.)

Auf Grund des Aufrufs an die Industriellen und die Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises Belgard, vom 30. Oktober d. Js. sind hier bisher die weiteren nachstehenden Zeichnungen erfolgt:

A. Belgard.

1. Ungenannt 400 000,— Mk oder Waren.
2. Holzhändler Paul Bohm
10 m. Kiefern-Kloben- u Knüppelholz unentgeltlich

B. Polzin

Schivelbeiner landw. Ein- und Verkaufsverein, Zweigstelle in Polzin 200 000,— Mk oder Waren.

C. Land.

unentgeltlich
1. Mühlenbesitzer Rauenfeld, Warnin
1 Ztr Roggenmehl u 20 Stck Eier
2. „ Pauly, Zuchen
25 Pfd Roggenmehl.

Den Spendern sage ich hiermit öffentlich für ihr bereitwilliges Eingehen auf die Anregung der Behörde meinen wärmsten Dank.

Ueber den Abruf der Ware wird näheres noch bekanntgegeben werden.

Es wird gebeten, weitere Zeichnungen recht bald dem Kreisausschuß (Kreiswirtschaftsamt) Zimmer Nr. 26 persönlich, schriftlich oder durch Fernsprecher unter Belgard Nr. 87, mitzuteilen. Barzeichnungen werden auf das Conto I C bei der Kreissparkasse in Belgard erbeten.

Belgard, den 30. November 1922.

Der komm. Landrat.

Auflösung der Kreisviehversicherung.

Der Kreistag hat am 16. November d. Js. beschlossen, die durch Beschluß des Kreistages vom 19. April 1910 für den Umfang des Kreises errichtete Kreisviehversicherung für Rinder und Schweine mit Ablauf des Geschäftsjahres 1922, das ist mit Ablauf des 31. Dezember d. Js., aufzulösen. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. Js. erlöschen daher sämtliche mit der Kreisviehversicherung abgeschlossenen Versicherungen. Indem ich dies hiermit bekannt gebe, ersuche ich zugleich, etwaige Forderungen an die Kreisviehversicherung bis zum **15. Januar 1923** bei dem Kreisviehversicherungskommissar Stegemann in Belgard, Georgenstraße Nr. 10, oder bei dem Kreisausschuß hier anzumelden.

Belgard, den 25. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Entschädigung der Gemeinden für Mitwirkung bei der Steuer-Veranlagung.

Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 5. 11. 1922 — IV. St. 1243 bezw. II A 2. 3832, betr. Entschäd. d. Gemeinden f. Mitwirk. bei d. Steuer-Veranlagung.

Nachstehende Verfügung des Herrn Reichsministers der Finanzen bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Zusatz f. d. Reg.-Präs. in Düsseldorf: Hierdurch erledigt sich der Bericht v. 8. 9. 1922 — I. D. 10397.

An die Ober- und Reg.-Präs.

Anlage 1. Vf. d. Reichsmin. d. Fin. v. 15. 6. 1922 — III R. 5389 —.

I. Auf Grund des § 22 der Reichsabgabenordn. in Verbindung mit § 3 der Grundsätze für die Entschädigung der mit Geschäften der Finanzämter betrauten Gemeinden (Gemeindeverbände) vom 10. 12. 1920, RGBl. S. 1682, bestimme ich nach Anhörung der Vertreter der Spitzenverbände der Gemeinden (Gemeindeverbände), daß die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in den nachstehenden Angelegenheiten entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen durch Pauschbeträge nach folgenden Richtlinien ersetzt werden:

A. Personenstandsaufnahme nach dem Stande vom 20. Oktober 1921. Gemeinden (Gemeindeverbände), welche mit der Ausführung der Personenstandsaufnahme nach dem Stande vom 20. 10. 1921 beauftragt waren und Personenverzeichnisse auf Grund dieser Personenstandsaufnahme aufgestellt und an das zuständige Finanzamt abgeliefert haben, erhalten als Ersatz einen Pauschbetrag von 1,50 Mk. für jede Eintragung in das Personenverzeichnis.

B. An- und Abmeldelisten (§ 71 der Ausf.-Best. zum Einkommensteuerges., RGBl. 1921 S. 449). Für die Führung und Einsendung der Verzeichnisse (Anmeldeliste, Abmeldeliste) über die nach §§ 67, 68 Einkommensteuer-Ausf.-Best. erfolgten Anmeldungen und über die nach § 70 erfolgten Abmeldungen erhalten die Gemeinden (Gemeindeverbände eine Pauschvergütung von 0,50 Mk. für jede Eintragung. Falls an Stelle der Listen Doppelstücke der An- und Abmeldungen eingereicht werden (§ 71 Abs. 2 zweiter Halbsatz (EStG. AB.), wird hierfür eine Entschädigung aus der Reichskasse nicht gewährt.

C. Ausstellung der Steuerbücher (§ 19 bis 29 EStG. ADB., RGBl. 1921 S. 913). Für die Ausstellung und Aushändigung der Steuerbücher erhalten die Gemeindebehörden den im § 29 EStG. ADB. angegebenen Entschädigungssatz von 1 Mk.

II. Durch den Pauschbetrag von 1,50 Mk. für jede Eintragung in das Personenverzeichnis — Abschnitt I A — werden abgegolten sämtliche den Gemeinden (Gemeindeverbänden) entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen einschließlich der Kosten für das Austragen (Versenden) und Einholen der Wohnungslisten und für die Herstellung von Vordrucken und Formblättern mit Ausnahme der Herstellungskosten für Vordrucke zu Wohnungslisten und

Bescheinigungen des Hausbesitzers (Muster 1 und 2 ESt. AB.). Die Kosten dieser Vordrucke werden, soweit die Vordrucke nicht von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung unentgeltlich geliefert werden, den Gemeinden in Höhe der nachweisbaren Aufwendungen besonders erstattet.

Durch den Pauschbetrag von 0,50 Mk. für An- und Abmeldelisten — Abschnitt I B — werden die Kosten für die Vordrucke nach Muster 23 und 24 ESt. AB. mit abgegolten.

Soweit die Vordrucke zu den Steuerbüchern (Muster I ESt. ADB.) nicht von den Finanzbehörden geliefert sind, werden den Gemeinden die Kosten dieser Vordrucke in Höhe der nachweisbaren Aufwendungen besonders erstattet.

III. Für die Aufstellung und Mitteilung der Forensenlisten (§ 21 ESt. AB.) und der Einkommensnachweisungen (§§ 39 ff. a. a. O.), ferner für die Anschaffung der Vordrucke nach Muster 4 und 15 wird den Gemeinden (Gemeindeverbänden) eine Entschädigung aus der Reichskasse nicht gewährt, da die Aufstellung dieser Liste wesentlich den Interessen der Gemeinden dient.

Anlage 2. Vf. d. Reichsmin. d. Fin. v. 23. 8. 1922 — III R. 8219 —.

Die Entschädigung für die Erhebung von Reichsabgaben, die im § 2 der Grundsätze für die Entschädigung der nach § 22 Abs. 2 AO. (RGBl. 1919 S. 1993) von dem Reichsminister der Finanzen mit Geschäften der Finanzämter betrauten Gemeinden und Gemeindeverbände v. 10. 12. 1920, RGBl. S. 1682, festgesetzt ist, wird für die in der Zeit v. 1. 4. 1922 bis 31. 3. 1923 aufgekommenen und abgelieferten Steuerbeträge von 0,8 und 1,2 v. H. erhöht.

Der vorstehenden Abänderung des § 2 der Grundsätze hat der Reichsrat in seiner Sitzung vom 27. 7. 1922 zugestimmt.

Anlage 3. Vf. d. Reichsmin. d. Fin. v. 14. 9. 1922 — III E. 12771 —.

Nach §§ 50 und 52 EStG. (RGBl. 1921 S. 848. 1586) in Verbindung mit § 20 ESt. ADB (RGBl. 1921 S. 913) ist die Gemeindebehörde verpflichtet, für die im Personenverzeichnis aufgeführten Arbeitnehmer und auf Antrag für die Arbeitnehmer, die in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, Steuerbücher auszustellen. Die Ausstellung der Steuerbücher durch die Gemeinde erfolgt somit auf Grund einer ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung. Ein Anspruch auf Entschädigung für diese Tätigkeit ist ihnen vom Gesetz nicht eingeräumt. Wenn der § 29 ESt. ADB. trotzdem eine Entschädigung von 1 Mk. für jedes von der Gemeindebehörde ausgestellte und ausgehändigte Steuerbuch vorsieht, so ist diese Bestimmung lediglich aus Billigkeitsgründen aufgenommen worden, ein Rechtsanspruch der Gemeinden auf Entschädigung sollte damit nicht anerkannt werden.

Wenn somit auch für die Reichsfinanzverwaltung keine Verpflichtung besteht, eine Neufestsetzung der Entschädigung mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung vorzunehmen, so erkläre ich mich aus Billigkeitsgründen doch mit einer Erhöhung der Entschädigung einverstanden. Ich bestimme deshalb, daß die Gemeindebehörden und die Gutsvorsteher, die mit der Ausstellung und Aushändigung der Steuerbücher befaßt sind, für jedes für das Kalenderjahr 1923 von ihnen ausgestellte und ausgehändigte Steuerbuch eine Entschädigung von 3 M. aus der Reichskasse erhalten. Die Entschädigung wird auch dann gewährt, wenn die Aushändigung des Steuerbuches an den Arbeitnehmer ohne Verschulden der Gemeindebehörde nicht möglich war. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 29 ESt ADB unberührt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betr. Hauskollekte.

Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der Kollekte des Evang. Diakonissen- und Krankenhauses Bethanien in Stettin-Neutorney im Kreise Belgard der Sammler Wilhelm Mau aus Stargard vom Herrn Regierungspräsidenten in Köslin beauftragt und mit den erforderlichen Ausweisen versehen worden ist.

Belgard, den 29. November 1922.

Der komm Landrat.

Erinnerung.

Ein großer Teil der Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ist noch mit der Einsendung der Viehzählungspapiere vom 1. d. Mts. im Rückstande. Ich ersuche um umgehende Einsendung derselben, spätestens bis zum 8. Dezember d. Js. früh, da ich mich sonst gezwungen sehe, gegen die Säumigen eine Zwangsstrafe von 100 M. festzusetzen.

Belgard, den 4. Dezember 1922.

Der komm. Landrat.

In Verfolg meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 25. April 1922, Nr. 31, Seite 142.

Betr. Brückensperrung.

Nachdem die Ausbesserungsarbeiten an der Persantebrücke bei Klaptow fertiggestellt sind, hat der Herr Landrat in Kolberg den Verkehr über die Brücke mit Kraftwagen und Fuhrwerken jeder Art mit Ausnahme von Lastkraftwagen wieder gestattet.

Vorstehendes allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 27. November 1922.

Der komm. Landrat.

Quartierverpflegung für Oktober und November 1922.

a) In Abänderung diess. Verfügung vom 28. 9. 1922 Nr. 740/9, II (H. V. Bl. 22 Seite 284) werden die Vergütungssätze für Quartierverpflegung im Oktober 1922 wie folgt festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
volle Tageskost	145,20 Mk.	136,70 Mk.
Morgenkost	24,20 „	21,35 „
Mittagskost	72,60 „	69,75 „
Abendkost	48,40 „	45,55 „

Aenderung der Sätze wurde u. a. infolge Erhöhung des im Besoldungsabzuge für Verpflegung enthaltenen Verwaltungskostenzuschlages ab 1. 10. 1922 von 0,20 Mk. auf 1,10 Mk. notwendig.

b) Im Bereiche des Wehrkreises II beträgt der gemäß § 19 des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920 festzusetzende und auf Grund des Gesetzes über die Vergütung der Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht als Vergütung für Naturalverpflegung gültige Betrag:

für November 1922	mit Brot	ohne Brot
volle Tageskost	217,80 Mk.	189,90 Mk.
Morgenkost	36,30 „	27,00 „
Mittagskost	108,90 „	99,60 „
Abendkost	72,60 „	63,30 „

Stettin, den 16. November 1922.

Wehrkreisverwaltungsamt II.

gez. Unterschrift.

Belgard, den 29. November 1922.

Der komm. Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 93 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Erhöhung der Kehrlohntaxe.

Mit Rücksicht auf die fortschreitende Teuerung und die Erhöhung der Gesellenlöhne ist eine abermalige Erhöhung der Kehrlohntaxe notwendig geworden. Die Bezirksschornsteinfegermeister des Kreises sind daher berechtigt, vom 1. November d. Js. ab zu den Sätzen der Kehrlohntaxe vom 19. Oktober d. Js. (Kreisblatt Nr. 82 von 1922) folgende Zuschläge zu erheben:

a) für die Stadt Belgard 33⅓ %,
b) für die Stadt Polzin und das platte Land 100 %.

Die Bezirksschornsteinfegermeister sind verpflichtet, den Hauseigentümern bei Einziehung der Gebühren spezifizierte Rechnung vorzulegen, aus der die Zahl der gefegten Schornsteine, der Geschosse, der in Rechnung zu stellenden Landwege hervorgeht, vorzulegen.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, diese Erhöhung der Kehrlohntaxe sofort zur Kenntnis der Hauseigentümer zu bringen.

Belgard, den 1. Dezember 1922.

Der komm. Landrat.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Tierarztes Syring in Degow, Kr. Kolberg-Körlin, ist erloschen. Neu ausgebrochen ist sie unter den Pferden des Rentengutsbesitzers Wegener in Ganzkow, Kr. Kolberg-Körlin.

Belgard, den 30. November 1922.

Der komm. Landrat.

Invalidenversicherung.

Nachdem der Ortslohn im Regierungsbezirk Köslin vom Oberversicherungsamt unter dem 1. Oktober 1922 mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab anderweitig festgesetzt ist, sind vom 1. Dezember 1922 ab für unständig Beschäftigte, d. h. für Personen, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, z. B. Waschfrauen, Nähterinnen, Schneiderinnen, Hafenarbeiter, Hausschlächter, Aushilfskellner usw. im Regierungsbezirk Köslin folgende Lohnklassen in der Invalidenversicherung zu verwenden:

A. in den Städten Köslin, Kolberg und Stolp, sowie den Hafenorten Stolpmünde und Rügenwaldermünde

1. männliche Lohnkl. L (32 M.)
2. weibliche a) über 21 Jahre Lohnkl. L (32 M.)
   b) von 16—21 Jahren Lohnkl. K (24 M.)

B. in den übrigen Teilen des Regierungsbezirks

1. männliche a) über 21 Jahre Lohnkl. L (32 M.)
   b) von 16—21 Jahren Lohnkl. K (24 M.)
2. weibliche Lohnkl. K (24 M.)

Wegen der vom **1. Januar 1923** ab erforderlichen Beitragsmarken wird Bekanntmachung erfolgen, sobald die neuen Markenwerte bekannt sind.

Stettin, den 9. November 1922.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.

Belgard, den 29. November 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Das Jugendamt der Stadt Berlin hat in einem Heft Grundsätze, Arbeiten und Pläne des Berliner Ausschusses zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur und des Unwesens im Kino, zusammengestellt.

Da zur Zeit eine außerordentliche Belebung des Schundkampfes überall zu bemerken ist, andererseits Bücher, die praktische Maßnahmen neuerer Zeit schildern, nicht vorhanden sind, hofft das Jugendamt mit dem Heft anzuregen und zu ermutigen.

Der Versand des Heftes findet durch das Städtische Jugendamt, Neue Friedrichstraße 80, portofrei gegen Einsendung von sieben Mark (Postscheckkonto des Berliner Ausschusses zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur und des Unwesens im Kino Nr. 64471, Berlin N. W. 7), statt.

Ich weise die ländlichen Jugendvereine auf obige Druckschrift, die auch hier im Zimmer Nr. 14 des Kreishauses eingesehen werden kann, hin.

Die ländlichen Ortsvorstände ersuche ich, das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt den in ihren Bezirken befindlichen Jugendvereinen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 23. November 1922.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Der Vorstand und Ausschuß unterzeichneter Kasse hat beschlossen, ab 26. November d. Js. die Beiträge und Leistungen wie nachstehend verzeichnet zu ändern:

Im § 18 Abs. 1 werden Satz 2 und 3 sowie die Lohnstufeneinteilung gestrichen und dafür gesetzt:

Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis 500 Mark für den Arbeitstag. Zur Festsetzung des Grundlohnes werden die Kassenmitglieder in 13 Lohnstufen eingeteilt.

Lohnstufe:	Tagesarbeitsverdienst:				Grundlohn:
I.			bis einschl	20 M	15,— M
II.	mehr als	20 M	bis einschl	35 M	30,— M
III.	„ „	35 M	„ „	50 M	45,— M
IV.	„ „	50 M	„ „	70 M	60,— M
V.	„ „	70 M	„ „	100 M	90,— M
VI.	„ „	100 M	„ „	130 M	120,— M
VII.	„ „	130 M	„ „	160 M	150,— M
VIII.	„ „	160 M	„ „	200 M	180 — M
IX	„ „	200 M	„ „	260 M	240, M
X	„ „	260 M	„ „	320 M	300,— M
XI.	„ „	320 M	„ „	380 M	360,— M
XII.	„ „	380 M	„ „	450 M	420,— M
XIII.	„ „	450 M			500,— M

Im § 19 Abs. 1 wird die Nr. 1 mit Ausnahme des letzten Satzes, derbestehen bleibt, gestrichen und dafür gesetzt:

1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an, sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arzenei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln bis zum Höchstbetrage der dreifachen Summe des jeweiligen Grundlohnes der höchsten Lohnstufe. Die Kasse darf auch einen Zuschuß bis zur Höhe des sechsfachen Betrages des Grundlohnes der höchsten Lohnstufe für größere Heilmittel gewähren.

Dem § 21 wird ein neuer Absatz folgenden Wortlauts hinzugefügt:

Versicherte, denen nach Vorstehendem ein Hausgeld nicht zusteht, erhalten während der Krankenhauspflege ein Taschengeld in Höhe von 10 von Hundert des ihnen nach der Satzung zustehenden Krankengeldes.

Im § 27 Abs. 1 — Nachtrag III — wird Nr. 1 gestrichen und dafür gesetzt:

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird.

Dem Absatz 1 wird ein neuer Zusatz unter der Bezeichnung „Nr. 2" hinzugefügt, derselbe lautet:

2. einen einmaligen Betrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 500 Mark; findet eine Entbindung

nicht statt, so werden als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden Einhundertfünfzig Mark gezahlt.

Die im Nachtrag III verzeichneten Nummern 2 und 3 zu Abs. 1 des § 27 erhalten die Bezeichnung Nr. 3 und 4.

Abs 1 Nr. 3 (im Nachtrag III = Nr. 2).

Das Wochengeld erhöht sich von „einundeinehalbe Mark" täglich auf „fünfzehn Mark".

Abs. 1 Nr. 4 (im Nachtrag III = Nr. 3).

Das Stillgeld erhöht sich von „4,50 Mk." (Nachtrag VII) auf „dreißig" Mark.

§ 42. Die Beitragssätze werden gemäß der Abänderung des § 18 gestrichen und dafür gesetzt:

für die	I	Klasse	5,25	Mk.	wöchentlich,
„ „	II.	„	10,50	„	„
„ „	III.	„	15,75	„	„
„ „	IV.	„	21,—	„	„
„ „	V.	„	31,50	„	„
„ „	VI.	„	42,—	„	„
„ „	VII	„	52,50	„	„
„ „	VIII.	„	63,—	„	„
„ „	IX	„	84,—	„	„
„ „	X.	„	105,—	„	„
„ „	XI.	„	126,—	„	„
„ „	XII	„	147,—	„	„
„ „	XIII.	„	175,20	„	„

Das Oberversicherungsamt hat den notwendigen Satzungsnachtrag genehmigt.

Die sonstigen Satzungsänderungen werden in dem in den nächsten Tagen erscheinenden Nachtrag VIII zur Satzung, der sodann im Kassenlokal erhältlich ist, bekannt gegeben.

Da eine vollkommene Umänderung der bisherigen Lohnstufen erfolgt ist, bitten wir die Herren Arbeitgeber, uns den Arbeitsverdienst (einschl. Naturalbezüge) der bei ihnen versicherungspflichtig Beschäftigten möglichst bis zum 15 Dezember d Js. mitzuteilen. Wir machen darauf aufmerksam, daß Arbeitgeber, die die notwendigen Ummeldungen nicht vornehmen, auf Grund des § 530 R. V. O. bestraft werden können

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.

Artur Paske, Vorsitzender.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebsunternehmerverzeichnisse.

Nachstehende Ortschaften sind noch mit Einsendung des Betriebsunternehmerverzeichnisses im Rückstande:

Belgard Stadt, Burzlaff Gem., Gr. Panknin Gem., Gr. Rambin Gem., Jagertow Gem., Collatz Gem., Naffin Gem., Pumlow Gem., Vorwerk Gem., Warnin Gem., Zarnefanz Gem., Zuchen Gem.

Ackerhof Gut, Ballenberg Gut, Bramstädt Gut, Buslar Gut, Gauerkow Gut, Glötzin Gut, Gr. Hammerbach Gut, Gr. Poplow Gut, Gr. Reichow Gut, Gr. Wardin Gut, Jagertow Gut, Kl. Poplow Gut, Klockow Gut, Krampe Gut, Latzig Gut, Natzow Gut, Podewils Gut, Ritzerow Gut, Rottow Gut, Schmenzin Gut, Vietzow Gut, Warnin Gut, Wutzow Gut, Zadtkow Gut, Zuchen Gut.

Unter Bezugnahme auf unsere Erinnerungsverfügung im Kreisblatt Nr. 90, Seite 438, ersuchen wir die obigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher nochmals, die berichtigten Unternehmerverzeichnisse nunmehr sofort zurückzusenden.

Belgard, den 28. November 1922.

Vorstand der Sektion Belgard
der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Am Sonnabend, den 9. Dezember 1922, vormittags 11¼ Uhr,

findet in Belgard in Falks Gesellschaftshaus, Inh. Wolter, Blumenstaße, eine

außerordentliche

General-Versammlung

des Belgarder landwirtschaftl. Einkaufs-Vereins,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
zu Belgard-Pers,
statt, wozu die Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Satzungsänderung (§ 16 Abs. 2).
2. Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes. (Wählbar ist nur ein Mitglied vom Kleingrundbesitz. Vorschläge sind der Geschäftsführung bis zum 8. Dezember cr schriftlich einzureichen)
3. Geschäftliches.

Der Vorstand:

von Heydebreck, Barzlin. von Rhoeden, Vietzow.

Unsere Mitglieder werden gebeten, pünktlich zu erscheinen, da um 11½ Uhr die Versammlung des Pommerschen Landbundes stattfindet.

WALD-BESTÄNDE
jeder Größe und Holzart
kauft oder tauscht
eventl. gegen geschnittenes Bauholz oder fertige Fenster und Türen. Vermittlern zahlen wir höchste Provision sofort bei Kaufabschluss.
Ostmärkische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m. b. H.,
Belgard a. d. Pers.,
Zimmerstraße 25.

Lohnschnitt
jedes Quantum, sowie
Lohnhobeln und Spunden übernimmt
Ostmärkische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m. b. H.,
Belgard a. d. Pers., Zimmerstraße 25.

Piano und Harmonium
kauft, ausfl Beschreibung mit Preis,
Otto Schöneck, Bln.-Schöneberg,
Oberstraße 11.

Maschinen- Motoren- Zentrifugen- Oel, Starrfett, Tran, Wagenfett
empfiehlt **Bernh. Maaß.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.